

# STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10 A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810 E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH I - 5/21

MA 17 und Verein Hemayat - Betreuungszentrum für Folter- und Kriegsüberlebende, Prüfung des Vereines Hemayat - Betreuungszentrum für Folter- und Kriegsüberlebende; Subventionsprüfung

StRH I - 5/21 Seite 2 von 49

#### **KURZFASSUNG**

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog den Verein Hemayat - Betreuungszentrum für Folter- und Kriegsüberlebende auf Grundlage der von der MA 17 - Integration und Diversität an ihn in den Jahren 2018 bis 2020 gewährten Förderungen einer Gebarungsprüfung.

Der Verein Hemayat - Betreuungszentrum für Folter- und Kriegsüberlebende wurde für sein Betreuungsangebot für Kriegs- und Folterüberlebende im Betrachtungszeitraum unter anderem vom Bund, dem Fonds Soziales Wien und der MA 17 - Integration und Diversität gefördert. Den Hauptanteil der Förderungen erhielt der Verein Hemayat - Betreuungszentrum für Folter- und Kriegsüberlebende von förderungsvergebenden Stellen des Bundes. Die Höhe der Förderungen durch die MA 17 - Integration und Diversität betrug in den Jahren 2018 bis 2020 in Summe rund 162.000,-- EUR. Dies entsprach einem Anteil von rund 14 % der Förderungen. Der Verein Hemayat - Betreuungszentrum für Folter- und Kriegsüberlebende verfügte im Betrachtungszeitraum über ausreichend finanzielle Mittel, um den Vereinszweck erfüllen zu können.

Verbesserungspotenziale zeigten sich unter anderem in Bezug auf die Einhaltung eines Mehraugenprinzips beim Zahlungsverkehr, bei der Vertretungsregelung im Fall von Abwesenheiten, bei der Einholung von Vergleichsangeboten bei Investitionen sowie auch bei der Vereinheitlichung von Vertragsformen bei der Beauftragung von freien Dienstnehmenden bzw. Werkvertragsnehmenden.

Der Verein Hemayat - Betreuungszentrum für Folter- und Kriegsüberlebende verfügte über ein umfassendes Betreuungsangebot, welches er jährlich in Tätigkeitsberichten darstellte. Der im Betrachtungszeitraum festgestellte Rückgang an Betreuungsstunden begründete sich unter anderem im Nichtvorhandensein einer ausreichenden Anzahl an Therapeutinnen bzw. Therapeuten und der durch die Coronavirus-Krankheit-19-Pandemie bedingten Einschränkungen.

StRH I - 5/21 Seite 3 von 49

Dem Verein Hemayat - Betreuungszentrum für Folter- und Kriegsüberlebende wurde empfohlen, insbesondere im Hinblick auf den Abbau der Warteliste für Hilfsbedürftige verstärkt auf den effizienten Umgang mit Ressourcen zu achten. Ebenso sollte der Verein Hemayat - Betreuungszentrum für Folter- und Kriegsüberlebende mit seinen vorhandenen finanziellen Mitteln verstärkt weitere Maßnahmen zum Abbau der Warteliste bzw. auch zur Verringerung der Wartezeiten für Therapieplätze setzen.

Der MA 17 - Integration und Diversität wurde unter anderem empfohlen, sowohl die finanzielle Entwicklung des Vereines Hemayat - Betreuungszentrum für Folter- und Kriegs- überlebende als auch die Entwicklung der Betreuungsstunden und der Warteliste im Rahmen der Antrags- und der Abrechnungsprüfung zu beachten und bei künftigen Förderungsentscheidungen zu berücksichtigen.

StRH I - 5/21 Seite 4 von 49

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Gebarung des Vereines Hemayat in den Jahren 2018 bis 2020 einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

#### **INHALTSVERZEICHNIS**

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien	8
1.1 Prüfungsgegenstand	8
1.2 Prüfungszeitraum	8
1.3 Prüfungshandlungen	9
1.4 Prüfungsbefugnis	9
1.5 Vorberichte	10
2. Allgemeines	10
2.1 Vereinszweck	11
2.2 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	11
3. Vereinsorganisation	11
3.1 Mitgliedschaft	11
3.2 Vereinsorgane	12
3.3 Vertretungsbefugnisse	16
3.4 Compliance-Managementsystem	18
4. Förderungen in den Jahren 2018 bis 2020	19
4.1 Förderungen durch die MA 17 - Integration und Diversität	19
4.2 Weitere Förderungen	20
5. Tätigkeiten	21
5.1 Zielgruppe	22
5.2 Betreuungsleistungen	23
5.3 Dolmetschleistungen	25

6. Wirtschaftliche Betrachtung	26
6.1 Rechnungslegung	26
6.2 Gewinn- und Verlustrechnung	27
6.3 Entwicklung der Vermögens- und Finanzlage	29
6.4 Belegeinschau	32
7. Personal	33
7.1 Personalkapazität	33
7.2 Vertragsarten	33
7.3 Entlohnung	35
7.4 Fallweise Beschäftigte	
7.5 Lohnverrechnung	36
7.6 Stellenbeschreibungen	37
8. Förderungsabwicklung der MA 17 - Integration und Diversität	37
8.1 Förderungsantrag	37
8.2 Förderungsabrechnung	
9. Zusammenfassung der Empfehlungen	42
TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS	
Tabelle 1: Weitere Förderungen in den Jahren 2018 bis 2020	20
Tabelle 2: Betreuungsleistungen in den Jahren 2018 bis 2020	21
Abbildung 1: Durchschnittliche Anzahl der betreuten Personen nach Geschlecht in den	
Jahren 2018 bis 2020	22
Abbildung 2: Durchschnittliche Anzahl an Betreuungsstunden nach Schwerpunkten in den	າວ
Jahren 2018 bis 2020	23
Herkunftsländern in den Jahren 2018 bis 2020	25
Tabelle 3: Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung in den Jahren 2018 bis 2020	
Tabelle 4: Entwicklung der Vermögens- und Finanzlage in den Jahren 2018 bis 2020	

StRH I - 5/21 Seite 6 von 49

# **ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

Abs	Δhsatz
AMS	
bzgl	
bzw	•
	3
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
ELAK	Elektronischer Akt
etc	et cetera
EUR	Euro
EURORAI	European Organisation of Regional External Public
	Finance Audit Institutions
FMI	Fördermittel-Informationssystem
GIF	Gemeinderatsausschuss Bildung, Integration, Ju-
	gend und Personal
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
INTOSAI	The International Organisation of Supreme Audit In-
INTOSAI	The International Organisation of Supreme Audit Institutions
INTOSAI	stitutions
	stitutions Informationstechnologie
IT	stitutions Informationstechnologie laut
ITlt.	stitutions Informationstechnologie laut Magistratsabteilung
IT	stitutions Informationstechnologie laut Magistratsabteilung
IT	stitutionsInformationstechnologielautMagistratsabteilungMillionen EuroNon Governmental Organisation
IT	stitutionsInformationstechnologielautMagistratsabteilungMillionen EuroNon Governmental Organisation
IT	stitutionsInformationstechnologielautMagistratsabteilungMillionen EuroNon Governmental OrganisationNummerÖsterreichische Gesundheitskasse
IT	stitutionsInformationstechnologielautMagistratsabteilungMillionen EuroNon Governmental OrganisationNummerÖsterreichische GesundheitskassePräsidialzahl
IT	stitutionsInformationstechnologielautMagistratsabteilungMillionen EuroNon Governmental OrganisationNummerÖsterreichische GesundheitskassePräsidialzahlrund
IT	stitutionsInformationstechnologielautMagistratsabteilungMillionen EuroNon Governmental OrganisationNummerÖsterreichische GesundheitskassePräsidialzahlrundRandziffer
IT	stitutionsInformationstechnologielautMagistratsabteilungMillionen EuroNon Governmental OrganisationNummerÖsterreichische GesundheitskassePräsidialzahlrundRandziffersiehe

StRH I - 5/21 Seite 7 von 49

u.a	unter anderem
Verein Hemayat	Verein Hemayat - Betreuungszentrum für Folter-
	und Kriegsüberlebende
VerG	Vereinsgesetz
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WAFF	Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds
WStV	Wiener Stadtverfassung
z.B	zum Beispiel
ZVR-Zahl	Zentrale Vereinsregister-Zahl

StRH I - 5/21 Seite 8 von 49

#### **PRÜFUNGSERGEBNIS**

# 1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

#### 1.1 Prüfungsgegenstand

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wiengetroffen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Kultur und Bildung des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

Der Stadtrechnungshof Wien definierte als Prüfungsgegenstand die Gebarung des Vereines Hemayat auf Basis der von der MA 17 - Integration und Diversität an den Verein gewährten Förderungen.

Der Fokus der Prüfungshandlungen lag auf der operativen Verwaltung und der Verwendung der von der MA 17 - Integration und Diversität im genannten Betrachtungszeitraum gewährten finanziellen Mitteln.

Nicht Gegenstand der Prüfung war die inhaltliche psychotherapeutische Tätigkeit des Vereines Hemayat.

#### 1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im 2. Halbjahr 2021. Die Eröffnungsgespräche mit den geprüften Stellen fanden im Juni und Juli 2021 statt. Die Schlussbesprechungen wurden im Jänner 2022 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2018 bis 2020, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

StRH I - 5/21 Seite 9 von 49

# 1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Berechnungen, Belegprüfungen und Interviews bei den geprüften Stellen. Ein Ortsaugenschein fand am 22. Juni 2021 und am 9. November 2021 statt.

Bei den Prüfungshandlungen kam es aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie (Ausgangsbeschränkungen, Maßnahmen in der Organisation der geprüften Stellen und des Stadtrechnungshofes Wien etc.) teilweise zu Verzögerungen in der Abwicklung der Prüfungshandlungen. Die geprüften Stellen legten die geforderten Unterlagen nach Maßgabe der aktuellen Situation zeitgerecht vor.

# 1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist in § 73b Abs. 1 und 3 WStV verankert. Die erforderliche Sicherstellung der Prüfungsbefugnis gemäß § 73b Abs. 3 wurde in den jährlich zwischen der MA 17 - Integration und Diversität und dem Verein Hemayat abgeschlossenen Förderungsvereinbarungen festgelegt.

Gemäß § 24 der INTOSAI-Deklaration von Lima aus dem Jahr 1998 soll die Kontrolle auf die gesamte Gebarung der geförderten Einrichtung ausgedehnt werden, wenn eine Förderung an sich oder im Verhältnis zu den Einnahmen oder zu der Kapitallage der geförderten Einrichtung besonders hoch ist.

Die EURORAI-Leitlinie von Linz aus dem Jahr 2016 legt im Grundsatz 7 fest, dass eine Kontrolle der Verwendung aus öffentlichen Mitteln gewährten Subventionen durch Empfängerinnen bzw. Empfänger oder Bezugsberechtigte unabhängig von deren Rechtsform erforderlichenfalls auf die gesamte Finanzgebarung der subventionierten Einrichtung ausgedehnt werden kann. Annähernd gleichlautend zur Deklaration von Lima kommen die umfassenden Prüfungskompetenzen dann zum Tragen, wenn eine Subvention an sich oder im Verhältnis zu den Einnahmen oder zu der Kapitallage der subventionierten Einrichtung besonders hoch ist.

StRH I - 5/21 Seite 10 von 49

Wie sich zeigte, betrugen die im Betrachtungszeitraum seitens der MA 17 - Integration und Diversität gewährten Förderungen im Durchschnitt rd. 14 % der Einnahmen aus Förderungen des Vereines Hemayat. Wie bereits erwähnt, lag der Fokus der Prüfungshandlungen auf der operativen Verwaltung und der Verwendung der von der MA 17 - Integration und Diversität im genannten Betrachtungszeitraum gewährten finanziellen Mittel. Jedoch ging der Stadtrechnungshof Wien im gegenständlichen Bericht, dort wo es der Sachverhalt anzeigte, auch auf generelle Gebarungssachverhalte des Vereines Hemayat ein.

#### 1.5 Vorberichte

Zum gegenständlichen Prüfungsthema liegen dem Stadtrechnungshof Wien für die vergangenen 10 Jahre keine relevanten Prüfungsberichte vor.

### 2. Allgemeines

Der Verein Hemayat wurde am 5. Dezember 1995 gegründet und feierte im Jahr 2020 sein 25-jähriges Bestehen. Er war im Zentralen Vereinsregister unter der ZVR-Zahl 601607319 eingetragen und hatte seinen Sitz im 9. Wiener Gemeindebezirk.

Der Verein Hemayat leitete seinen Namen aus dem Persischen/Arabischen ab. Das Wort "Hemayat" bedeutete "Betreuung" und "Schutz". Der Verein Hemayat erstreckte lt. den Statuten seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Er diente ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und war in seiner Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet. Das Leistungsangebot für die Zielgruppe des Vereines Hemayat war unentgeltlich.

Der Verein Hemayat hatte sich in Wien als Zentrum für medizinische, psychologische und psychotherapeutische Betreuung von Folter- und Kriegsüberlebenden positioniert. Außerdem war der Verein Hemayat mit anderen Integrationseinrichtungen in Wien vernetzt und stand mit seinen speziellen Dienstleistungen anderen NGOs, Stellen von Bund und Land sowie Krankenhäusern zur Verfügung.

StRH I - 5/21 Seite 11 von 49

#### 2.1 Vereinszweck

Der Zweck des Vereines Hemayat war It. den Statuten die Förderung und Wiederherstellung der psychischen Gesundheit von Folter- und Kriegsüberlebenden und damit die Voraussetzung für das Gelingen von Integration zu schaffen sowie die Führung eines selbstständigen und selbstbestimmten Lebens zu ermöglichen.

Das Vereinsangebot diente einem humanitären, mildtägigen Zweck. Die Klientinnen bzw. Klienten des Vereines Hemayat waren sowohl persönlich als auch materiell hilfsbedürftig. Darüber hinaus leistete der Verein Hemayat einen Beitrag zur Ächtung von Folter.

# 2.2 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck sollte u.a. durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

- die dolmetschgestützte medizinische, psychologische und psychotherapeutische Behandlung und Betreuung von Folter- und Kriegsüberlebenden,
- die Erstellung von medizinischen und psychologischen Diagnosen und Gutachten durch hiefür ausgebildete Mitarbeitende,
- den Ausbau eines Netzwerks von Ärztinnen bzw. Ärzten, Psychologinnen bzw. Psychologen, Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten sowie Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher, um diese Leistung erbringen zu können sowie
- die Erstellung eines Jahresberichtes.

Die erforderlichen Mittel sollten durch Subventionen, Spenden, Einnahmen aus letztwilligen Verfügungen, Erträgen aus Veranstaltungen und sonstigen Zuwendungen aufgebracht werden.

#### 3. Vereinsorganisation

# 3.1 Mitgliedschaft

Der Verein Hemayat verfügte im Betrachtungszeitraum über 181 ordentliche Mitglieder, welche physische sowie juristische Personen waren. Laut Angabe des Vereines

StRH I - 5/21 Seite 12 von 49

Hemayat waren u.a. alle Mitarbeitenden - auch ehrenamtliche Mitarbeitende - automatisch ordentliche Vereinsmitglieder. Alle ordentlichen Mitglieder hatten u.a. die Stimmberechtigung in der Generalversammlung. Die in den Statuten des Vereines Hemayat zusätzlich vorgesehene Mitgliederkategorie der außerordentlichen Mitglieder kam im Betrachtungszeitraum nicht zum Tragen.

## 3.2 Vereinsorgane

Organe des Vereines Hemayat waren die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfenden sowie das Schiedsgericht.

3.2.1 Die ordentliche Generalversammlung hatte lt. den Statuten alle 2 Jahre stattzufinden.

Zu den Aufgaben der Generalversammlung zählten u.a.:

- die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfenden,
- die Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfenden,
- die Entlastung des Vorstandes sowie
- die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Der Verein Hemayat hielt entsprechend den statutarischen Festlegungen im Betrachtungszeitraum 2 Generalversammlungen ab. Diese fanden am 19. November 2018 und am 11. Dezember 2020 statt.

Gemäß den vorliegenden Protokollen genehmigte die Generalversammlung die Rechnungsabschlüsse und Rechenschaftsberichte über die Tätigkeit und Organisation des Vereines Hemayat, entlastete den Vorstand und bestellte die Vorstandsmitglieder sowie die Rechnungsprüfenden.

StRH I - 5/21 Seite 13 von 49

3.2.2 Der Vorstand hatte It. den Statuten aus mindestens 4 Mitgliedern zu bestehen, nämlich aus der Obfrau bzw. dem Obmann und deren bzw. dessen Stellvertretung, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer sowie der Kassierin bzw. dem Kassier. Im Betrachtungszeitraum bestand der Vorstand jeweils aus 6 Mitgliedern, die sich aus den genannten Personen und 2 weiteren einberufenen Mitgliedern zusammensetzten.

Dem Vorstand oblag die Leitung des Vereines Hemayat. In seinen Aufgabenbereich fielen u.a.:

- die Erstellung eines Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern sowie
- die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

Er tagte durchschnittlich 5-mal jährlich und verfasste zu jeder Sitzung ein Protokoll, in dem die wesentlichen Punkte und Beschlüsse dokumentiert waren.

Die Obfrau bzw. der Obmann vertrat It. den Statuten den Verein Hemayat nach außen und führte den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer hatte die Obfrau bzw. den Obmann bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen. Alle Vorstandsmitglieder waren für eine ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines Hemayat verantwortlich.

Gemäß den Vereinsstatuten traten im Fall einer Verhinderung der Obfrau bzw. des Obmanns, der Schriftführerin bzw. des Schriftführers und der Kassierin bzw. des Kassiers an ihre Stellen deren Stellvertretungen. Festzustellen war, dass für die Funktion der Kassierin bzw. des Kassiers und der Schriftführerin bzw. des Schriftführers vereinsintern keine Stellvertretung vorgesehen war. Dies begründete der Verein Hemayat mit dem Bestreben, den Vorstand möglichst klein und dafür umso effektiver zu halten.

StRH I - 5/21 Seite 14 von 49

Der Stadtrechnungshof Wien würdigte das Bestreben des Vereines Hemayat, den Vorstand möglichst klein zu halten.

Dem Verein Hemayat wurde jedoch empfohlen, zu evaluieren, inwieweit zur Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebes eine Festlegung der Vertretungsregelung für den Fall der Abwesenheit der Schriftführerin bzw. des Schriftführers und der Kassierin bzw. des Kassiers erforderlich ist.

3.2.3 Die Bestellung der Rechnungsprüfenden erfolgte im Betrachtungszeitraum entsprechend den statutarischen Festlegungen im Rahmen der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren.

Laut den Statuten oblagen den Rechnungsprüfenden die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Über das Ergebnis der Überprüfung hatten sie der Generalversammlung zu berichten.

Eine Rechnungsprüfung hatte It. VerG innerhalb von 4 Monaten nach Erstellung der Rechnungslegungswerke zu erfolgen. Da das VerG vorsah, dass die Rechnungslegungswerke innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Rechnungsjahres zu erstellen waren, musste eine Überprüfung durch die Rechnungsprüfenden somit spätestens im 9. Monat nach Ende des Rechnungsjahres erfolgen.

Für das Jahr 2018 erfolgte die Rechnungsprüfung am 29. November 2019 und für das Jahr 2019 am 9. Dezember 2020. Für das Jahr 2020 lag zum Prüfungszeitpunkt noch keine abgeschlossene Rechnungsprüfung vor. Laut Auskunft des Vereines Hemayat war diese für die kommende Generalversammlung im Jahr 2022 geplant.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Hemayat, die im VerG vorgesehenen Fristen hinsichtlich der Rechnungsprüfung einzuhalten und künftig jährliche Rechnungsprüfungen durchzuführen.

StRH I - 5/21 Seite 15 von 49

Die Ergebnisse der Rechnungsprüfungen wurden in den Jahren 2018 und 2019 der Obfrau übermittelt. In diesen war u.a. festgehalten, dass die Finanzlage des Vereines Hemayat als stabil und nachhaltig gelte. Ebenso wurde dem VerG entsprechend auf die statutengemäße Verwendung der Mittel, wie beispielsweise auf In-sich-Geschäfte, explizit eingegangen. Diese betrafen im Betrachtungszeitraum die Obfrau, die neben ihrer Vorstandstätigkeit auch auf Werkvertragsbasis für den Verein Hemayat als Psychotherapeutin tätig war. Ihre Tätigkeit umfasste Psychotherapieleistungen auf Werkvertragsbasis zum einheitlich festgelegten Stundensatz von 55,-- EUR pro Einheit bzw. 11,-- EUR pro Entfallsstunde. Hiezu war anzumerken, dass gemäß den Statuten Vorstandsmitglieder werkvertraglich oder dienstvertraglich abgerechnet werden konnten, wenn sie mit Arbeiten betraut wurden, die über die Vereinsfunktion hinausgingen.

Im Rahmen der in den Jahren 2018 und 2020 abgehaltenen ordentlichen Generalversammlungen berichteten die Rechnungsprüfenden für die Geschäftsjahre 2016 und 2017 sowie 2018 und 2019 jeweils, dass die Gebarung des Vereines Hemayat ordnungsgemäß geführt wurde.

Weiters war festzustellen, dass der Verein Hemayat auf freiwilliger Basis jährlich eine zusätzliche Rechnungsprüfung seiner Jahresabschlüsse durch eine externe Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei durchführen ließ. Die Prüfungsberichte wurden dem Stadtrechnungshof Wien vorgelegt. In diesen wurde angeführt, dass es sich nicht um eine Rechnungsprüfung im Sinn des § 21 (2) VerG handelte. Die Gesetzmäßigkeit der Jahresabschlüsse wurde in den Berichten bestätigt, auf die statutengemäße Verwendung der finanziellen Mittel, ungewöhnliche Einnahmen und Ausgaben sowie In-sich-Geschäfte wurde jedoch nicht eingegangen. Positiv anzumerken war, dass die Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei auf der Webseite des Vereines Hemayat als Download frei zur Verfügung standen.

3.2.4 Das vereinsinterne Schiedsgericht bestand aus 5 Vereinsmitgliedern und hatte über alle aus den Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden.

StRH I - 5/21 Seite 16 von 49

# 3.3 Vertretungsbefugnisse

3.3.1 Gemäß den Bestimmungen der Statuten bestellte der Vorstand eine Geschäftsführerin, welche im Betrachtungszeitraum in einem unbefristeten Dienstverhältnis angestellt war. Sie war für die Leitung des Büros und die operativen Geschäfte des Vereines Hemayat zuständig. In ihre Verantwortung fielen die Bereiche Personal, Finanzen und Infrastruktur.

Detaillierte schriftliche Festlegungen hinsichtlich der Vorgehensweise für die den Verein Hemayat betreffenden schriftlichen Ausfertigungen bzw. Vertragsabschlüsse lagen nicht vor. Laut Angaben des Vereines Hemayat oblag der Geschäftsführerin der Abschluss von Verträgen. Dies zeigten auch die im Rahmen der Prüfung stichprobenweise eingesehenen Verträge (wie z.B. die Dienst- und Werkverträge, Wartungsverträge), die alle von der Geschäftsführerin alleine unterzeichnet waren.

Laut Angaben des Vereines Hemayat war der Rahmen für Vertragsabschlüsse durch das vom Vorstand beschlossene Budget vorgegeben. War unterjährig die Anpassung des Finanzrahmens erforderlich, so wurde dies in den Vorstandssitzungen besprochen. Zur laufenden Budgetkontrolle waren dem Vorstand im Rahmen der Vorstandssitzungen, welche in der Regel alle 2 Monate stattfanden, Plan-/Ist-Auswertungen sowie Liquiditätsübersichten vorzulegen. Unter anderem wurden im Bereich Personal die Planstellen und die Anzahl der Betreuungsstunden vom Vorstand beschlossen und im Finanzplan abgebildet.

Festzustellen war, dass die Geschäftsführerin im Betrachtungszeitraum jeweils an den Vorstandssitzungen teilnahm. In diesen Sitzungen wurden u.a. wesentliche Punkte, wie z.B. Personalentscheidungen sowie Vertragsabschlüsse, besprochen und auch vom Vorstand genehmigt.

Insgesamt gewann der Stadtrechnungshof Wien den Eindruck, dass bei wesentlichen Personalentscheidungen und Vertragsabschlüssen im Vorfeld der Vorstand einbezogen wurde.

StRH I - 5/21 Seite 17 von 49

Dem Verein Hemayat wurde jedoch empfohlen, die Kompetenzen und insbesondere die Vertretungsbefugnisse der Geschäftsführung zu spezifizieren und zu verschriftlichen.

Im Sinn der Gebarungssicherheit und des damit verbundenen Vieraugenprinzips wurde dem Verein Hemayat ferner empfohlen, insbesondere bei vertraglichen Vereinbarungen mit höherem Auszahlungsvolumen eine Gegenzeichnung durch eine weitere vertretungsbefugte Person des Vereines Hemayat zu evaluieren.

3.3.2 Der Verein Hemayat verfügte im Betrachtungszeitraum über 2 Geschäftsbankkonten. Über diese wurde der unbare Zahlungsverkehr mittels Online-Banking abgewickelt. Auf den Konten waren die Obfrau, die Geschäftsführerin und der Kassier jeweils einzeln zeichnungsberechtigt.

Dazu gab der Verein Hemayat an, dass auch wenn es keine schriftlichen Festlegungen hinsichtlich eines Vieraugenprinzips gab, in der Praxis ein Mehraugenprinzip eingehalten wurde. So kontrollierte die für die Buchhaltung zuständige Mitarbeiterin jede Rechnung auf Richtigkeit der Rechnungsmerkmale und überprüfte das Vorhandensein der jeweiligen Leistungsbestätigungen. Zusätzlich überprüfte eine weitere Mitarbeiterin im Rahmen der elektronischen Rechnungserfassung die Rechnungsdaten insbesondere auf deren rechnerische Richtigkeit. In der Folge gab in der Regel die Geschäftsführerin nach Abgleich der Originalrechnung die Anweisung im Online-Banking mittels TAN frei.

Der Stadtrechnungshof Wien würdigte das vom Verein Hemayat dargelegte Mehraugenprinzip, wies jedoch darauf hin, dass diese Vorgehensweise aus den vorliegenden Unterlagen nicht nachvollzogen werden konnte. Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien war insbesondere aufgrund des Vorhandenseins von Einzelzeichnungsberechtigungen dem sensiblen Bereich der Gebarungssicherheit mehr Augenmerk zu widmen.

StRH I - 5/21 Seite 18 von 49

Dem Verein Hemayat wurde empfohlen, im Sinn der Gebarungssicherheit die Nachvollziehbarkeit des praktizierten Mehraugenprinzips beim Zahlungsverkehr sicherzustellen. Jedenfalls wäre zumindest ab einer dem Verein Hemayat zweckmäßig erscheinenden Betragsgrenze die Gegenzeichnung durch eine weitere zeichnungsberechtigte Person einzuführen.

# 3.4 Compliance-Managementsystem

Unter einem Compliance-Managementsystem in einer Organisation werden alle Instrumente, Mechanismen und Prozesse verstanden, die ein regelkonformes Verhalten unter Berücksichtigung ethischer und moralischer Grundsätze gewährleisten sollen.

Ein derartiges Compliance-Managementsystem unterstützte das rechts- und regelkonforme Verhalten der Geschäftsführung, der Führungskräfte und der Mitarbeitenden. Sofern eine Organisation ihren Verpflichtungen nachkam und recht- und regelkonformes Verhalten durch die Unternehmenskultur sichergestellt war, wurde von einem nachhaltig etablierten Compliance-Managementsystem gesprochen.

Die Prüfung des Compliance-Managementsystems des Vereines Hemayat erfolgte durch gezielte Fragestellungen von insgesamt 29 Fragen und konzentrierte sich darauf, ob ein ausreichendes organisatorisches Regelwerk für das Compliance-Managementsystem und eine angemessene Dokumentation bestanden.

Als Ergebnis war festzuhalten, dass der Verein Hemayat It. eigenen Angaben im Jahr 2019 begann, ein Compliance-Managementsystem zu erarbeiten, welches sich zum Zeitpunkt der Erhebungen des Stadtrechnungshofes Wien noch in Umsetzung befand. Positiv zu erwähnen war, dass der Verein Hemayat zum Zeitpunkt der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien bereits über einzelne Elemente eines Compliance-Managementsystems verfügte. So beinhaltete der seit dem Jahr 2018 bestehende Leitfaden für Mitarbeitende u.a. vereinsinterne Verfahrensweisen und bildete die Struktur des Vereines Hemayat in Form eines Organigramms ab. Ebenso beschrieb der Leitfaden die Grundhaltung und Finanzierung des Vereines Hemayat sowie die Arbeitsabläufe und Qualitätssicherung in den Bereichen Therapie, Übersetzung und ärztliche

StRH I - 5/21 Seite 19 von 49

Betreuung. Ferner enthielt er Richtlinien eines Beschwerdemanagements, Konsequenzen bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung von Arbeitsaufträgen sowie eine Regelung bzgl. der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und bzgl. nationaler und internationaler Vernetzung. Insgesamt konnte der Leitfaden für Mitarbeitende auch als Verhaltenskodex und Geschäftsordnung des Vereines Hemayat angesehen werden.

Der Stadtrechnungshof Wien würdigte das Bemühen des Vereines Hemayat ein Compliance-Managementsystem einzurichten und die bereits vorhandenen Elemente.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl dem Verein Hemayat, weiterhin Maßnahmen zur Umsetzung der Einführung eines u.a. an die Größe, Struktur, Risikolage des Tätigkeitsfeldes und der Organisation sowie die Höhe der Förderungen angepasstes Compliance-Managementsystem zu setzen.

# 4. Förderungen in den Jahren 2018 bis 2020

# 4.1 Förderungen durch die MA 17 - Integration und Diversität

Die Stadt Wien unterstützte bereits seit vielen Jahren das Betreuungsangebot für Folter- und Kriegsüberlebende des Vereines Hemayat.

Im Weg der MA 17 - Integration und Diversität erhielt der Verein Hemayat in den Jahren 2018 bis 2020 insgesamt 162.106,-- EUR an Förderungsmitteln. Diese Förderungsmittel waren primär für Dolmetschleistungen heranzuziehen, durch die die Betreuung von der deutschen Sprache nicht mächtigen Klientinnen bzw. Klienten sichergestellt werden sollte.

Im Jahr 2018 betrug die Förderungssumme 30.600,-- EUR. Im Jahr 2019 erhöhte sich die Förderungssumme auf 80.600,-- EUR. Dies begründete sich It. MA 17 - Integration und Diversität in der größeren Nachfrage nach Behandlungen an Psychotherapie für Folter- und Kriegsüberlebende. Im Jahr 2020 wurden dem Verein Hemayat 50.906,-- EUR an Förderungsmittel gewährt.

StRH I - 5/21 Seite 20 von 49

Der Wiener Gemeinderat fasste dazu die Beschlüsse:

- Pr.Z. 126954-2018-GIF vom 22. März 2018,
- Pr.Z. 132409-2019-GIF vom 28. März 2019 und
- Pr.Z. 35610-2020-GIF vom 28. Februar 2020.

# 4.2 Weitere Förderungen

Im Betrachtungszeitraum erhielt der Verein Hemayat im Durchschnitt jährlich rd. 433.000,-- EUR an Förderungen. Der Anteil der Förderungen durch die MA 17 - Integration und Diversität betrug rd. 14 %.

Den Hauptanteil der Förderungen erhielt der Verein Hemayat durch förderungsgebende Stellen des Bundes. Weitere Förderungen bekam der Verein Hemayat vom Fonds Soziales Wien, der Wiener Gesundheitsförderung gemeinnützige GmbH - WIG, der Bezirksvorstehung für den 9. Wiener Gemeindebezirk sowie von diversen Fonds, die nachstehend unter Zuwendungen anderer Organisationen subsumiert wurden. Die Förderungen und Zuwendungen sind in nachfolgender Tabelle 1 dargestellt (Beträge in EUR):

Tabelle 1: Weitere Förderungen in den Jahren 2018 bis 2020

Jahr	2018	2019	2020
Bund	230.930,58	305.240,76	229.468,96
Fonds Soziales Wien	81.818,19	118.181,81	81.629,52
Wiener Gesundheitsförderung gemeinnützige GmbH - WIG	50.000,00	1	1
Bezirksvorstehung für den 9. Wiener Gemeindebezirk	-	-	2.012,88
Zuwendungen anderer Organisationen	-	250,00	31.525,00
Gesamt	362.748,77	423.672,57	344.636,36

Quelle: Verein Hemayat, Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Die Förderungen des Bundes setzen sich u.a. aus Förderungen des Asyl-, Migrationsund Integrationsfonds sowie des damaligen Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend zusammen. Die Schwankungen bei den Förderungen waren u.a. auf die StRH I - 5/21 Seite 21 von 49

Bewilligung zeitlich befristeter Zusatzprojekte aber auch auf entsprechend gestellte Ansuchen, mit denen beispielsweise Projekte in der Kinder- und Jugendpsychotherapie gefördert wurden, zurückzuführen.

Der Wegfall der Förderung der Wiener Gesundheitsförderung gemeinnützige GmbH - WIG wurde damit begründet, dass durch den Verein Hemayat zwar um eine Förderung angesucht wurde, dieser jedoch weder eine Zusage noch Absage erhalten hatte.

#### 5. Tätigkeiten

Der Verein Hemayat erstellte jährlich einen Jahresbericht, in dem die Art und der Umfang seines Betreuungsangebotes beschrieben wurden. Darüber hinaus beinhaltete jeder Jahresbericht eine Finanzübersicht und diverse Jahresstatistiken, die einen Überblick über die jährlichen Tätigkeiten des Vereines Hemayat zeigten.

Wie in nachfolgender Tabelle 2 dargestellt, betreute der Verein Hemayat in den Jahren 2018 bis 2020 im Durchschnitt 1.263 Menschen psychotherapeutisch, psychologisch und medizinisch. Davon waren im Jahresdurchschnitt 172 Klientinnen bzw. Klienten minderjährig. Insgesamt wurden durchschnittlich 14.351 Betreuungsstunden geleistet.

Tabelle 2: Betreuungsleistungen in den Jahren 2018 bis 2020

Jahr	2018	2019	2020	Jahresdurch- schnitt absolut	Abweichung 2018/20 in %
Anzahl der psychotherapeu- tisch, psychologisch und medizinisch betreuten Per-					
sonen gesamt	1.353	1.309	1.128	1.263	-16,6
davon Minderjährige	221	178	118	172	-46,6
Betreuungsstunden gesamt	14.688	14.281	14.083	14.351	-4,1

Quelle: Verein Hemayat, Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Die Abnahme der Betreuungsstunden sowie der Anzahl der betreuten Personen waren It. Angabe des Vereines Hemayat u.a. der Beendigung bzw. der Reduktion von Tätigkeiten einiger Therapeutinnen bzw. Therapeuten geschuldet. Ebenso kam es bedingt durch die COVID-19-Pandemie zu Einschränkungen, wie beispielsweise durch

StRH I - 5/21 Seite 22 von 49

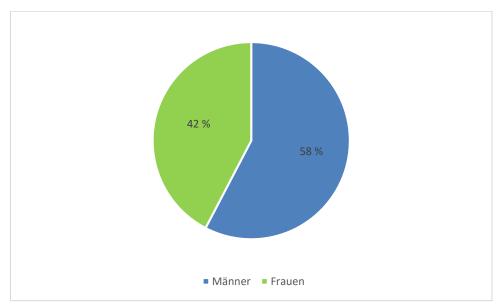
den Wegfall von Gruppentherapien, und somit zu einer Verringerung der Betreuungsleistungen.

# 5.1 Zielgruppe

Die Zielgruppe des Vereines Hemayat waren alle Menschen, die durch Folter oder Krieg extreme Traumatisierungen erlitten hatten, wobei vorrangig Personen mit Wohnsitz in Wien betreut wurden. In Einzelfällen beispielsweise, wenn im Rahmen der Betreuungszeit ein Wohnsitzwechsel stattfand, wurden auch Personen aus den Bundesländern betreut. Laut Angaben des Vereines Hemayat betrug der Anteil der Betreuungsstunden für Personen aus den Bundesländern im Betrachtungszeitraum 0,6 %.

Wie nachfolgende Abbildung 1 zeigt, betreute der Verein Hemayat im Jahresdurchschnitt rd. 42 % Klientinnen und rd. 58 % Klienten.

Abbildung 1: Durchschnittliche Anzahl der betreuten Personen nach Geschlecht in den Jahren 2018 bis 2020



Quelle: Verein Hemayat, Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Die Zuweisung der hilfesuchenden bzw. zu betreuenden Personen zum Verein Hemayat erfolgte einerseits über Sozialeinrichtungen, wie z.B. Amnesty International, Caritas, Evangelischer Flüchtlingsdienst, Spitäler, Jugendämter und AMS. Andererseits StRH I - 5/21 Seite 23 von 49

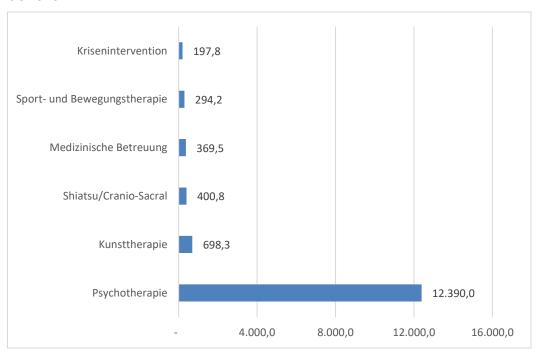
suchten die Klientinnen bzw. Klienten den Verein Hemayat aufgrund von Mundpropaganda direkt auf.

#### 5.2 Betreuungsleistungen

5.2.1 Die angebotenen Betreuungsleistungen waren für die Klientinnen bzw. Klienten unentgeltlich und unabhängig davon, ob eine Krankenversicherung vorlag. Der Verein Hemayat setzte im psychologischen und psychotherapeutischen Bereich verschiedene Maßnahmen zur Stabilisierung des psychischen Zustandes seiner Zielgruppe ein.

In den Jahren 2018 bis 2020 wurden insgesamt 37.170 Betreuungsstunden in der Psychotherapie geleistet. Darüber hinaus wurden zur Unterstützung des psychischen und physischen Heilungsprozesses der Kriegs- und Folteropfer verschiedene Therapiearten eingesetzt. Die Art und durchschnittliche Anzahl der Betreuungsstunden in den Jahren 2018, 2019 und 2020 sind in nachfolgender Abbildung 2 dargestellt.

Abbildung 2: Durchschnittliche Anzahl an Betreuungsstunden nach Schwerpunkten in den Jahren 2018 bis 2020



Quelle: Verein Hemayat, Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

StRH I - 5/21 Seite 24 von 49

5.2.2 Wie obige Abbildung 2 zeigt, bestand der mit Abstand größte Anteil an Betreuungsstunden in der Psychotherapie. Als unterstützende Begleittherapie kam am häufigsten die Kunsttherapie zum Einsatz. Diese Betreuungsleistung wurde insbesondere bei Kindern und Jugendlichen eingesetzt, die sich sprachlich noch nicht in einem entsprechenden Umfang artikulieren konnten, um das von ihnen Erlebte zugänglich zu machen. Dabei wurde es mittels diverser Materialien (Wachs, Ton, Farbe etc.) ermöglicht, in eine Beziehung zu jungen Menschen zu treten und Widerstände zu bearbeiten.

Shiatsu- bzw. Cranio-Sacral-Therapien wurden eingesetzt, um u.a. psychisch bedingte Schmerzzustände zu lindern und die physische sowie psychische Heilung zu unterstützen.

Zusätzlich wurden allgemeinmedizinische Leistungen für Klientinnen bzw. Klienten angeboten. Dies erfolgte durch dolmetschgestützte Hilfestellung, u.a. bei Befundbesprechungen oder auch bei der Orientierung über medizinische Möglichkeiten und erforderlichen Überweisungen.

Ferner fanden die Hilfesuchenden in der Sport- und Bewegungstherapie eine Unterstützung bei der Aufarbeitung traumatischer Ereignisse. In diesem Zusammenhang erwähnte der Verein Hemayat das Projekt "Movi Kune - gemeinsam bewegen", welches in Zusammenarbeit mit dem Institut für Sportwissenschaft durchgeführt und wissenschaftlich begleitet wurde. Dabei zeigte sich, dass es durch den Einsatz von Sport- und Bewegungstherapie bei den Klientinnen bzw. Klienten zu Verbesserungen von Aspekten des körperlichen, psychischen und sozialen Wohlbefindens kam.

Laut Angaben des Vereines Hemayat kam es aufgrund des großen Bedarfs an Betreuungsleistungen in den letzten Jahren häufig zu langen Wartezeiten für Einzeltherapieplätze. Für Notfälle, in denen z.B. eine akute, lebensbedrohliche Destabilisierung vorlag, wurden Termine im Rahmen der Krisenintervention angeboten. Hier wurde im ersten Schritt abgeklärt, ob eine zusätzliche stationäre Behandlung notwendig war. StRH I - 5/21 Seite 25 von 49

5.2.3 Festzustellen war, dass im Betrachtungszeitraum aus 64 verschiedenen Ländern Hilfesuchende betreut wurden. Wie aus der nachfolgenden Abbildung 3 hervorgeht, kamen im Jahresdurchschnitt 2018 bis 2020 rd. 87 % der Hilfesuchenden aus Afghanistan, Tschetschenien, Syrien, Irak, Iran, Russische Förderation und Somalia. Rund 13 % kamen aus 57 weiteren Ländern, wie beispielsweise Bosnien-Herzegowina, Türkei und Nigeria. Diese sind aus Gründen der Übersichtlichkeit in nachfolgender Abbildung 3 nicht enthalten.

Somalia 30 Russische Förderation Iran Irak 119 Syrien 154 Tschetschenien 237 Afghanistan 420 50 150 200 250 300 350 400 450 100

Abbildung 3: Durchschnittliche Anzahl der betreuten Personen nach den häufigsten Herkunftsländern in den Jahren 2018 bis 2020

Quelle: Verein Hemayat, Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

## 5.3 Dolmetschleistungen

Da die Hilfesuchenden nur bedingt der deutschen Sprache mächtig waren, wurden vom Verein Hemayat Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher herangezogen, die als Bindeglied zwischen den Therapeutinnen bzw. Therapeuten und den Klientinnen bzw. Klienten fungierten.

Aufgrund der Dolmetschleistungen war es den Therapeutinnen bzw. Therapeuten möglich, ein umfassendes Bild u.a. über den Allgemeinzustand (z.B. unzusammenhängende Sätze bei verwirrtem Zustand) der zu therapierenden Personen zu erhalten und damit eine adäquate Unterstützung bzw. Hilfestellung zu finden und zur Verfügung zu stellen. Die Dolmetschleistungen stellten somit auch eine wesentliche Unterstützung

StRH I - 5/21 Seite 26 von 49

in der Betreuung der Hilfesuchenden dar und ermöglichten den betroffenen Menschen einen vereinfachten Zugang zu den Betreuungsleistungen.

Die Anzahl der Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher betrug im Jahresdurchschnitt 2018 bis 2020 rd. 34 Personen. Diese waren im Verein Hemayat sowohl als freie Dienstnehmende als auch als Werkvertragsnehmende beschäftigt.

Die Kosten für Dolmetschleistungen beliefen sich im Jahresdurchschnitt des Betrachtungszeitraumes auf rd. 194.000,-- EUR. Dies entsprach einem Anteil von rd. 15 % der Gesamtmittel des Vereines Hemayat. In den Jahren 2018 bis 2020 lagen die Ausgaben des Vereines Hemayat für Dolmetschleistungen in Summe bei rd. 583.000,-- EUR, die Förderungen der MA 17 - Integration und Diversität bei rd. 162.000,-- EUR.

### 6. Wirtschaftliche Betrachtung

# 6.1 Rechnungslegung

Der Verein Hemayat war nach den gesetzlichen Bestimmungen des VerG im Betrachtungszeitraum als mittelgroßer Verein einzustufen, da die gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben mehr als 1 Mio. EUR betrugen. Demnach war er verpflichtet, einen Jahresabschluss bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen. Zu einer Abschlussprüfung war der Verein Hemayat gemäß den Bestimmungen des VerG nicht verpflichtet.

Festzustellen war, dass die Rechnungslegung des Vereines Hemayat in Form einer doppelten Buchhaltung erfolgte. Zum Abschluss des Rechnungsjahres, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmte, wurde ein Jahresabschluss (Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz) aufgestellt. Der Verein Hemayat unterzog sich auf freiwilliger Basis jährlichen Abschlussprüfungen durch eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei, die für alle geprüften Jahresabschlüsse jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk abgab.

StRH I - 5/21 Seite 27 von 49

# 6.2 Gewinn- und Verlustrechnung

Anhand wichtiger Positionen der Jahresabschlüsse für die Jahre 2018, 2019 und 2020 ergab sich folgendes Bild (Beträge in EUR):

Tabelle 3: Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung in den Jahren 2018 bis 2020

Jahr	2018	2019	2020	Veränderungen 2018 auf 2020 in %
Subventionen	393.348,77	504.272,57	395.542,36	0,6
Spenden	513.249,44	579.635,02	620.009,83	20,8
Rückvergütungen Kran-				
kenkasse	207.612,52	269.427,05	303.659,15	46,3
Sonstige betriebliche Er-				
träge	8.932,91	16.964,10	35.822,94	301,0
Personalaufwand	1.123.995,88	1.157.375,03	1.154.136,17	2,7
Abschreibungen	2.463,17	4.637,45	7.737,06	214,1
Sonstige betriebliche				
Aufwendungen	111.048,24	122.941,33	97.310,54	-12,4
Betriebsergebnis	-114.363,65	85.344,93	95.850,51	-183,8
Finanzergebnis	21,49	27,51	24,09	12,1
Steuern vom Einkommen				
und Ertrag	5,37	6,89	6,03	12.3
Auflösung Rücklagen	115.000,00	1	ı	-100,0
Zuweisung Rücklagen	-	85.500,00	100.000,00	100,0
Jahresüberschuss/				
Jahresfehlbetrag	652,47	-134,45	-4.131,43	-733,2

Quelle: Verein Hemayat, Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

6.2.1 Wie in obiger Tabelle 3 ersichtlich, finanzierte sich der Verein Hemayat größtenteils durch Spenden. Diese waren mit einem Anteil von rd. 44 % im Jahresdurchschnitt 2018 bis 2020 die größte Einnahmequelle des Vereines Hemayat. Danach folgten Subventionen mit rd. 34 % und Rückvergütungen der Krankenkasse mit rd. 20 %. Die sonstigen betrieblichen Erträge beliefen sich auf rd. 2 %.

Hinsichtlich der Zusammensetzung und Entwicklung der Subventionen verweist der Stadtrechnungshof Wien auf die Ausführungen im Punkt 4. dieses Berichtes.

StRH I - 5/21 Seite 28 von 49

6.2.2 Spenden erhielt der Verein Hemayat im Betrachtungszeitraum sowohl von Einzelpersonen als auch von Institutionen wie z.B. Ärzte ohne Grenzen oder Licht ins Dunkel. Wie obige Tabelle 3 zeigt, stiegen die Spenden im Jahr 2020 verglichen zum Jahr 2018 um rd. 21 %. Dies war lt. dem Verein Hemayat u.a. darauf zurückzuführen, dass der Verein Hemayat beginnend mit dem Jahr 2019 den Bereich Fundraising intern ausbaute und professionalisierte, wodurch eine zielgerichtete Information und Ansprache potenzieller Unterstützerinnen bzw. Unterstützer ermöglicht wurde.

- 6.2.3 Wie bereits im Bericht erwähnt, waren die vom Verein Hemayat angebotenen Therapieleistungen unentgeltlich. Ein Teil der Therapiekosten wurde von der ÖGK an den Verein Hemayat rückvergütet. Die diesbezüglichen Regelungen waren in einem zwischen dem Verein Hemayat und der ÖGK abgeschlossenen Vertrag festgelegt. Dieser legte u.a. die anspruchsberechtigten Personen, den Leistungsumfang und die vereinbarten Tarife fest. Der Anstieg der "Rückvergütungen Krankenkasse" im Betrachtungszeitraum war primär auf die Anhebung des Rückvergütungssatzes von 21,80 EUR auf 28,-- EUR ab September 2018 und eine weitere Erhöhung auf 58,54 EUR beginnend mit September 2020 zurückzuführen.
- 6.2.4 Die sonstigen betrieblichen Erträge setzten sich u.a. aus dem Verkauf von Mobiliar, Schadenersatzleistungen und Gutschriften aufgrund eines geringeren Energieverbrauches zusammen. Die Steigerung vom Jahr 2018 auf das Jahr 2019 war hauptsächlich auf eine Schadenersatzleistung zurückzuführen, welche aufgrund einer falschen Einstufung von 2 Mitarbeiterinnen durch die externe Lohnverrechnungskanzlei ausbezahlt wurde. Für die Steigerung der sonstigen betrieblichen Erträge im Jahr 2020 waren primär finanzielle Zuwendungen des AMS ("Eingliederungsbeihilfe") und des WAFF ("Joboffensive 50plus") ursächlich.
- 6.2.5 Der Personalaufwand betrug im Jahresdurchschnitt der Jahre 2018 bis 2020 rd. 1.145.000,-- EUR und somit rd. 91 % der Gesamtaufwendungen.

Der Personalaufwand setzte sich zu rd. 61 % aus Aufwendungen für Werkverträge, zu rd. 21 % aus Aufwendungen für Löhne und Gehälter für Angestellte und zu rd. 10 % aus

StRH I - 5/21 Seite 29 von 49

Aufwendungen für freie Dienstnehmende zusammen. Die restlichen rd. 8 % betrafen Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben.

Der Anstieg des Personalaufwandes vom Jahr 2018 auf die Folgejahre um rd. 3 % war insbesondere auf die Erhöhung der beschäftigten VZÄ zurückzuführen.

6.2.6 Der Anstieg der Abschreibungen ergab sich im Betrachtungszeitraum durch eine Sachspende von 20 Laptops im 2. Halbjahr 2019, die in das Anlagevermögen aufgenommen und über die geplante Nutzungsdauer hinweg abgeschrieben wurden.

6.2.7 Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalteten u.a. Aufwendungen für Mieten, Lohnverrechnung und IT-Wartungskosten. Der Rückgang der sonstigen betrieblichen Aufwendungen war u.a. auf die Umstellung der Lohnverrechnung von extern auf vereinsintern zurückzuführen. Weitere Gründe waren beispielsweise der COVID-19-Pandemie bedingte Wegfall von Aufwendungen für externe Anmietungen und die Umstellung einer IT-Software, welche im Jahr 2019 Wartungskosten verursacht hatte.

6.2.8 Im Jahr 2018 wurden Rücklagen aufgelöst und damit der Jahresverlust, der primär Mehraufwendungen für Betreuungsleistungen geschuldet war, ausgeglichen. In den Jahren 2019 und 2020 erzielte der Verein Hemayat Jahresüberschüsse. Diese begründeten sich It. Angabe des Vereines Hemayat überwiegend in einem erhöhten Spendenaufkommen. Ferner kam es, wie im Bericht bereits erwähnt, aufgrund der COVID-19-Pandemie auch zu Einschränkungen bei den Betreuungsleistungen und dadurch zu geringeren Gesamtaufwendungen. In den Jahren 2019 und 2020 wurden Rücklagen gebildet, deren geplante Zweckwidmung in der Bilanz angeführt war.

# 6.3 Entwicklung der Vermögens- und Finanzlage

6.3.1 In nachfolgender Tabelle 4 ist die Entwicklung der Vermögens- und Finanzlage des Vereines Hemayat in den Jahren 2018 bis 2020 dargestellt (Beträge in EUR):

StRH I - 5/21 Seite 30 von 49

Tabelle 4: Entwicklung der Vermögens- und Finanzlage in den Jahren 2018 bis 2020

Jahr	2018	2019	2020	Veränderungen
				2018 auf 2020
				in %
Anlagevermögen	1.394,30	14.668,35	8.410,58	503,2
Umlaufvermögen	340.700,03	383.856,30	528.928,51	55,2
aktive Rechnungsabgrenzungs-				
posten	222,70	1.421,49	1.396,40	527,0
Bilanzsumme Aktiva	342.317,03	399.946,14	538.735,49	57,4
Eigenkapital	3.447,06	3.312,61	-818,82	-123,8
Rücklagen	202.500,00	288.000,00	388.000,00	91,6
Sonderposten aufgrund von				
Sachzuwendungen zum Anlage-				
vermögen	460,00	11.942,67	7.092,00	1441,7
Rückstellungen	24.975,82	23.021,67	27.826,08	11,4
Verbindlichkeiten	72.752,34	58.448,99	75.751,08	4,1
passive Rechnungsabgren-				
zungsposten	38.181,81	15.220,20	40.885,15	7,1
Bilanzsumme Passiva	342.317,03	399.946,14	538.735,49	57,4

Quelle: Verein Hemayat, Auswertung und Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

6.3.2 Der Anstieg des Anlagevermögens im Jahr 2019 war hauptsächlich auf die bereits beschriebene Sachspende von 20 Laptops sowie auf die Anschaffung einer neuen Spendensoftware zurückzuführen.

6.3.3 Das Umlaufvermögen stieg im Betrachtungszeitraum um rd. 55 %. Dafür war insbesondere ein Zuwachs an sonstigen Forderungen verantwortlich. Darunter fielen beantragte, aber noch nicht ausbezahlte Rückvergütungen der ÖGK sowie offene Förderungszahlungen vom Fonds Soziales Wien und des europäischen Asyl-, Migrationsund Integrationsfonds.

6.3.4 Die Rücklagen stiegen im Vergleichszeitraum der Jahre 2018 bis 2020 um rd. 92 %. Dies begründete der Verein Hemayat, wie bereits im Bericht erwähnt, mit höheren Spendeneinnahmen und geringeren Aufwendungen für Betreuungsleistungen. Die Verringerung der Betreuungsleistungen lag u.a. daran, dass keine ausreichende Anzahl an Therapeutinnen bzw. Therapeuten zur Verfügung stand. Dies verstärkte

StRH I - 5/21 Seite 31 von 49

sich auch durch die COVID-19-Pandemie bedingte steigende Auslastung der Therapeutinnen bzw. Therapeuten in ihren eigenen Praxen. Um dieser Problematik entgegenzuwirken, plante der Verein Hemayat für das Jahr 2022 Maßnahmen, damit Berufsanfängerinnen bzw. Berufsanfänger im Verein Hemayat tätig werden konnten. Ferner gab der Verein Hemayat hinsichtlich der Bildung von Rücklagen an, dass die Auszahlung von Förderungen oftmals zeitversetzt bzw. zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte und dadurch der Verein Hemayat in Vorleistung treten musste. Bei Nichtvorhandensein von Rücklagen würde der Verein Hemayat zumindest vorübergehend seinen Zahlungsverpflichtungen nicht in vollem Umfang gerecht werden können.

Der Stadtrechnungshof Wien erachtete die Bildung von Rücklagen zum Ausgleich von Liquiditätsschwankungen durchaus als zweckmäßig, insbesondere unter dem Aspekt die Umsetzung des statutarischen Zwecks aufgrund von verspäteten Auszahlungen von Förderungen nicht zu gefährden. Ferner war festzuhalten, dass gemäß den Regelungen der Vereinsrichtlinien 2001 (Rz 129) die Bildung einer Rücklage in der Höhe eines durchschnittlichen Jahresbedarfs im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit noch als zulässig angesehen wurde.

Ergänzend war an dieser Stelle zu erwähnen, dass It. Angaben des Vereines Hemayat die Wartezeit bei Psychotherapieplätzen im Betrachtungszeitraum bis zu 2 Jahre betrug und auf der Warteliste für Therapieplätze bis zu 600 Personen aufschienen.

Dem Verein Hemayat wurde empfohlen, die Entwicklung der Rücklagen im Auge zu behalten und mit den vorhandenen finanziellen Mitteln verstärkt Maßnahmen zum Abbau der aktuell sehr hohen Warteliste bzw. auch zur Verringerung der Wartezeiten für Therapieplätze zu setzen.

In diesem Zusammenhang war ferner darauf hinzuweisen, dass den Förderungsvoraussetzungen der MA 17 - Integration und Diversität nach nur Projekte zu fördern waren, die ohne Förderung nicht möglich wären. Aufgrund der Entwicklung der Vermögens- und Finanzlage des Vereines Hemayat im Betrachtungszeitraum sollte seitens der MA 17 - Integration und Diversität künftig eine vertiefte Förderungsprüfung

StRH I - 5/21 Seite 32 von 49

durchgeführt werden. Hiebei wäre insbesondere auch auf die seit September des Jahres 2020 von der ÖGK erhöhten Rückvergütungssätze der Therapiestunden (Kontingent von 8.500 Stunden) Rücksicht zu nehmen.

Der MA 17 - Integration und Diversität wurde empfohlen, sowohl im Rahmen der Antrags- als auch im Rahmen der Abrechnungsprüfung verstärkt auf die aktuelle Rücklagen- und Vermögensentwicklung einzugehen und diese nachweislich in künftige Entscheidungen über die Förderungshöhe einfließen zu lassen.

Ferner wären neben der finanziellen Entwicklung des Vereines Hemayat auch die Entwicklung der Betreuungsstunden und der Warteliste im Rahmen der Antrags- und der Abrechnungsprüfung zu beachten und bei künftigen Förderungsentscheidungen zu berücksichtigen.

# 6.4 Belegeinschau

Der Stadtrechnungshof Wien führte eine stichprobenweise Belegsprüfung mit Schwerpunktsetzung auf Dolmetschleistung durch. Die Feststellungen hinsichtlich der stichprobenweisen Überprüfung der Dienst- und Werkverträge sowie der Honorarnoten für Dolmetschleistungen finden sich im Punkt 7.2.2 und Punkt 7.2.3.

Die Einschau der übrigen Belege gab weitestgehend keinen Grund für Beanstandungen. Jedoch zeigte sich, dass es für eines der 3 vom Verein Hemayat angemieteten Objekte (Therapieräume) nur eine mündliche Vereinbarung gab. Für die beiden anderen Objekte, wovon einer der Hauptsitz des Vereines Hemayat war, lag jeweils ein schriftlicher Mietvertrag bzw. eine schriftliche Mietvereinbarung vor. Ergänzend war zu erwähnen, dass alle 3 angemieteten Objekte zur Erfüllung des Vereinszweckes bzw. zu Therapiezwecken genutzt wurden.

Wenngleich für Rechtsgeschäfte der Grundsatz der Formfreiheit bestand, sah der Stadtrechnungshof Wien in der schriftlichen Form der Rechtsgeschäfte eine Verbesserung der Nachvollziehbarkeit und Beweisbarkeit der Vertragsgestaltung.

StRH I - 5/21 Seite 33 von 49

Dem Verein Hemayat wurde empfohlen, zwecks besserer Nachvollziehbarkeit und aus Gründen der Rechtssicherheit künftig schriftliche Mietvereinbarungen abzuschließen.

#### 7. Personal

Zum Personal zählten im Verein Hemayat die Bereiche der Geschäftsführung, Sekretariat, Buchhaltung und Rechnungswesen, Personal, Fundraising und Öffentlichkeitsarbeit sowie Eingangsdiagnostik und Koordination der Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher, der Therapeutinnen bzw. Therapeuten und Reinigung.

# 7.1 Personalkapazität

Der Verein Hemayat beschäftigte im Jahr 2018 insgesamt 24 Personen, wobei davon 9 Dienstnehmende (bzw. 4,84 VZÄ) und 15 freie Dienstnehmende angestellt waren. Im Jahr 2019 reduzierte sich die Personenanzahl auf insgesamt 22, wobei davon 10 als Dienstnehmende (bzw. 5,36 VZÄ) und 12 als freie Dienstnehmende beschäftigt waren. Im Jahr 2020 reduzierte sich die Anzahl der Personen auf insgesamt 21, wobei hier 11 Dienstnehmende (bzw. 5,88 VZÄ) und 10 freie Dienstnehmende angestellt waren. Die Abnahme an freien Dienstnehmenden im Betrachtungszeitraum ergab sich aufgrund des Rückganges der vom Verein Hemayat erbrachten Beratungsleistungen. Der Rückgang war - wie bereits im Punkt 5. beschrieben - u.a. auf die Beendigung bzw. die Reduktion von Tätigkeiten einiger Therapeutinnen bzw. Therapeuten und der damit verbundenen geringeren Beschäftigung von Dolmetscherinnen bzw. Dolmetschern zurückzuführen.

#### 7.2 Vertragsarten

7.2.1 Der Verein Hemayat schloss mit der Geschäftsführung und dem administrativen Personal Dienstverträge ab.

7.2.2 Freie Dienstverträge wurden überwiegend mit Personen für Dolmetschleistungen und vereinzelt auch für therapeutische Leistungen (z.B. Psycho- und Bewegungstherapie) vereinbart. Zusätzlich bediente sich der Verein Hemayat hinsichtlich der gleichen Leistungen auch Werkverträgen, wenngleich die Werkvertragsnehmenden nicht in die Organisation des Vereines Hemayat eingegliedert waren.

StRH I - 5/21 Seite 34 von 49

Auf Nachfrage bzgl. der unterschiedlichen Vertragsarten bei gleicher Leistungserbringung gab die geprüfte Stelle an, dass ein freier Dienstvertrag erst dann zustande kam, wenn nur der Verein als alleiniger Auftraggeber fungierte. Hatte die Leistungserbringerin bzw. der Leistungserbringer mehrere Auftraggebende wie beispielsweise andere Beratungs- und Betreuungseinrichtungen, wurde als Vertragsform ein Werkvertrag gewählt.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte bei der Einschau in die freien Dienstverträge und Werkverträge fest, dass beide Vertragsarten idente Vertragsinhalte aufwiesen. Lediglich der Stundensatz unterschied sich der Höhe nach. Auf Basis des freien Dienstvertrages wurden pro Stunde 23,50 EUR und auf Basis des Werkvertrages pro Stunde 29,-- EUR verrechnet. Der betragsmäßige Unterschied war auf die Dienstgeberabgabe zurückzuführen, die der Verein Hemayat beim Anstellungsverhältnis des freien Dienstvertrages an die Sozialversicherung zu entrichten hatte. Essentielle Vertragsdifferenzierungen zwischen freiem Dienstvertrag und Werkvertrag waren aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien nicht ausreichend gegeben.

Dem Verein Hemayat wurde empfohlen, aus arbeitsrechtlicher Sicht zu evaluieren, ob bei selbstständiger und vor allem gleicher Tätigkeit eine einheitliche Vertragsform im Rahmen eines freien Dienstvertrages oder eines Werkvertrages zu wählen wäre.

7.2.3 Im Zuge der stichprobenartigen Belegsprüfung der Dolmetschleistungen stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass in einigen Fällen zu den Dolmetschstunden auch sogenannte Stehzeiten in Höhe von 11,-- EUR pro Stunde verrechnet wurden. Der Verein Hemayat gab dazu an, diesen Tarif bei Terminausfällen sowie für administrative Tätigkeiten an die Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher auszubezahlen.

Weiters wurde bei der stichprobenartigen Belegsprüfung ein hoher Anteil an Stehzeiten im Vergleich zu tatsächlich abgehaltenen Dolmetschstunden festgestellt. So lag der Anteil der Stehzeiten bei den freien Dienstverträgen bei rd. 33 % und den Werkverträgen bei rd. 23 %.

StRH I - 5/21 Seite 35 von 49

Dem Verein Hemayat wurde empfohlen, im Zuge des effizienten Umgangs mit Ressourcen und im Hinblick auf die lange Warteliste von Hilfsbedürftigen auf den Anteil der Stehzeiten zu achten und gegebenenfalls mit entsprechenden Maßnahmen bei Terminausfällen gegenzusteuern.

7.2.4 Dem Stadtrechnungshof Wien konnten alle angeforderten Verträge vorgelegt werden. Positiv hervorzuheben war, dass alle Verträge die relevanten Merkmale, wie beispielsweise Art der Tätigkeit, Entgelt, Datum und Unterschrift der Vertragspartnerrinnen bzw. der Vertragspartner aufwiesen.

## 7.3 Entlohnung

Die Dienstnehmenden unterlagen dem Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich. Die Normalarbeitszeit betrug 38 Stunden pro Woche. Die Einstufung entsprach dem Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich.

Positiv zu erwähnen war, dass die Mitarbeitenden des Vereines Hemayat elektronische Zeitaufzeichnungen führten. Diese Zeitaufzeichnungen wurden von den Mitarbeitenden und der Geschäftsführerin im Vieraugenprinzip schriftlich unterfertigt und in mehreren Fällen mittels elektronischer Signatur versehen.

Verbesserungsbedarf zeigte sich bei der Handhabung von Mehrdienstleistungen. So fielen beispielsweise Mehrstunden bei Projektabrechnungen, Förderungsprüfungen und bei der Erstellung des Jahresabschlusses an. Diese wurden im Betrachtungszeitraum nicht ausbezahlt, sondern über Zeitausgleich im Verhältnis 1:1 innerhalb des Kalenderjahres abgebaut. Eine diesbezügliche Vereinbarung konnte dem Stadtrechnungshof Wien nicht vorgelegt werden.

Daher empfahl der Stadtrechnungshof Wien dem Verein Hemayat, im Sinn der Ordnungsmäßigkeit und Transparenz, Festlegungen hinsichtlich der Handhabung von Mehrdienstleistungen schriftlich zu treffen und dabei insbesondere auch den Abbau von Mehrstunden in Form von Zeitausgleich zu regeln. StRH I - 5/21 Seite 36 von 49

## 7.4 Fallweise Beschäftigte

Im Bereich der Reinigung wurden im Betrachtungszeitraum zusätzlich auch fallweise Beschäftigte aufgenommen. Darunter fielen Personen, die in einer unregelmäßigen Folge tageweise beschäftigt wurden.

Die Einschau in die abgeschlossenen Verträge zeigte, dass die Verrechnung ordnungsgemäß erfolgte. Die Anstellung wurde in einer unregelmäßigen Folge durchgeführt und war im Vorhinein vom Verein Hemayat nicht festgelegt. Ferner war die Beschäftigung tageweise und kürzer als eine Woche.

## 7.5 Lohnverrechnung

Die Lohnverrechnung wurde während des Betrachtungszeitraumes von extern in den Verein Hemayat verlegt. Dafür wurde ein Lohnverrechnungsprogramm mit einem Basispaket implementiert, welches in Form einer Mietkauf-Option monatlich gemietet wurde.

Der Verein Hemayat gab an, mehrere Angebote von verschiedenen Anbieterinnen bzw. Anbietern eingeholt sowie Preis- und Leistungsvergleiche durchgeführt zu haben. Den Zuschlag erhielt nicht das preisgünstigste Angebot, sondern jenes, dass lt. Verein Hemayat aus Anwendersicht mehr den Anforderungen entsprach.

Im Betrachtungszeitraum waren gemäß den Förderungsrichtlinien der MA 17 - Integration und Diversität bei Investitionen, die einen Kaufpreis von 400,-- EUR überstiegen, mindestens 3 Kostenvoranschläge einzuholen.

Die Einschau in die vorgelegten Unterlagen ergab, dass nur ein Preisvergleich zwischen einem Softwareanbieter sowie einer externen Lohnverrechnungskanzlei vorlag. Weitere Angebotseinholungen von Softwareanbieterinnen bzw. Softwareanbietern konnten nicht vorgelegt werden.

StRH I - 5/21 Seite 37 von 49

Daher empfahl der Stadtrechnungshof Wien dem Verein Hemayat, die Förderungsrichtlinien der MA 17 - Integration und Diversität hinsichtlich der Einholung von 3 Vergleichsangeboten bei Investitionen einzuhalten.

### 7.6 Stellenbeschreibungen

Dem Stadtrechnungshof Wien konnten keine Stellenbeschreibungen vorgelegt werden. Allerdings gab der Verein Hemayat dazu an, dass in den Ausschreibungen das Tätigkeitsprofil beschrieben wurde.

Wenngleich dem Stadtrechnungshof Wien die Ausschreibungen vorgelegt wurden, waren die Merkmale einer Stellenbeschreibung nur rudimentär gegeben.

Die Dokumentation der Aufgaben, Verantwortungen, Befugnisse und Kompetenzen einer Stelle sollten ausreichend beschrieben und aufeinander abgestimmt sein. Sie unterstützen bei der Besetzung von offenen Stellen, Zielvereinbarungen, Prozessoptimierungen, Aufgabenzuordnungen und Leistungsbeurteilungen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher dem Verein Hemayat, Stellenbeschreibungen hinsichtlich einer transparenten, strukturierten Dokumentation der Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Stelleninhaberinnen bzw. Stelleninhaber zu gestalten und dem jeweiligen Dienstvertrag beizulegen.

#### 8. Förderungsabwicklung der MA 17 - Integration und Diversität

#### 8.1 Förderungsantrag

8.1.1 Der Verein Hemayat stellte jährlich einen Antrag auf Förderung der Betreuung von Folter- und Kriegsüberlebenden an die MA 17 - Integration und Diversität, wobei beginnend mit dem Jahr 2018 die Antragstellung online erfolgte.

Die für den Förderungsantrag erforderlichen Angaben, Unterlagen und Nachweise waren für alle Antragstellerinnen bzw. Antragsteller auf der Homepage der MA 17 - Integration und Diversität ersichtlich. Dazu zählten u.a. die Projektbeschreibung, ein

StRH I - 5/21 Seite 38 von 49

Finanzplan für den gesamten Verein Hemayat, eine Aufstellung der Personalkosten, ein aktueller Vereinsregisterauszug und die Statuten.

Festzustellen war, dass der Verein Hemayat im Betrachtungszeitraum der MA 17 - Integration und Diversität sämtliche für die Antragstellung notwendigen Unterlagen fristgerecht vorlegte.

8.1.2 Die MA 17 - Integration und Diversität überprüfte die Förderungsanträge nach formalen, finanziellen und inhaltlichen Kriterien. Die Antragsprüfung und Förderungsgewährung wurde ab dem Jahr 2019 mittels der magistratsinternen Fördersoftware FMI abgewickelt und dokumentiert. Vor der Einführung des FMI wurden die Prüfungsschritte von der zuständigen Referentin bzw. dem zuständigen Referenten im ELAK festgehalten. Hiebei wurde zu jedem Zeitpunkt das Vieraugenprinzip gewahrt.

Bei einer positiven Überprüfung des Förderungsansuchens wurde der Antrag den zuständigen Gremien zur Entscheidung vorgelegt. Erst nach der Genehmigung durch den Gemeinderat erfolgte die schriftliche Verständigung des Vereines Hemayat und abschließend die Gebührstellung und Auszahlung der beschlossenen Förderungsmittel. Die Einschau zeigte jedoch, dass es im Betrachtungszeitraum in einem Jahr zu einer Gebührstellung kam, obwohl noch kein gültiger Gemeinderatsbeschluss vorlag.

Der MA 17 - Integration und Diversität wurde empfohlen, künftig die Reihenfolge der festgelegten Förderungsprozessschritte einzuhalten und bei der Gebührstellung bzw. Auszahlung besonderes Augenmerk auf das Vorliegen eines gültigen Beschlusses der zuständigen Gremien zu legen.

8.1.3 Betreffend die Festlegung der Förderungshöhen, war festzustellen, dass die MA 17 - Integration und Diversität erst beginnend mit dem Jahr 2019 eine aktuelle Vermögensdarstellung (Konten, Kasse, Sparbuch bzw. sonstige Vermögensbestände des Vereines) verlangte. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden die Vermögensdarstellung der letzten vorliegenden Jahresabrechnung sowie geplante Rücklagenauflösungen des

StRH I - 5/21 Seite 39 von 49

Vereines Hemayat im aktuellen Förderungsjahr zur Festlegung der Höhe der Förderungsmittel herangezogen.

Die in den aktuellen Finanzplänen des Vereines der Jahre 2019 und 2020 vorgesehene Auflösung der Rücklagen in der Höhe von je rd. 100.000,-- EUR, veranlasste die MA 17 - Integration und Diversität dazu, bei der Antragstellung keine weiteren Schritte betreffend die Rücklagenbildung zu setzen. Diese Vorgehensweise führte dazu, dass der MA 17 - Integration und Diversität die Rücklagenbildungen der Jahre 2019 und 2020 erst zum Zeitpunkt der Antragstellungen für die Jahre 2021 bzw. 2022 bekannt waren.

In diesem Zusammenhang wird auf die bereits im Bericht ausgesprochenen Empfehlungen hingewiesen. Demnach sollte die MA 17 - Integration und Diversität, sowohl im Rahmen der Antrags- als auch im Rahmen der Abrechnungsprüfung verstärkt auf die aktuelle Rücklagen- und Vermögensentwicklung eingehen und diese nachweislich in die Entscheidung über die Förderungshöhe einfließen lassen. Ferner wären von der MA 17 - Integration und Diversität neben der finanziellen Entwicklung des Vereines Hemayat auch die Entwicklung der Betreuungsstunden und der Warteliste im Rahmen der Antrags- und der Abrechnungsprüfung zu beachten und bei künftigen Förderungsentscheidungen zu berücksichtigen.

### 8.2 Förderungsabrechnung

8.2.1 Gemäß den Förderungsrichtlinien der MA 17 - Integration und Diversität waren zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel neben einem Jahres- bzw. Projektbericht auch ein Finanzbericht vorzulegen, in dem die gesamte Finanzgebarung des Vereines Hemayat und des Projektes für das abgelaufene Jahr darzustellen war. Jene Positionen, die gegenüber dem eingereichten Finanzplan Abweichungen von mehr als 10 % und 3.000,-- EUR aufwiesen, waren zu begründen. Bei Vorliegen einer doppelten Buchhaltung - wie im gegenständlichen Fall - war ein geprüfter bzw. beschlossener Jahresabschluss vorzulegen. Ebenso war ein Buchungsjournal für das Förderungsjahr vorzulegen, aus dem sämtliche Zahlungsvorgänge der

StRH I - 5/21 Seite 40 von 49

Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers ersichtlich waren. Bei einer Projektförderung waren alle Einnahmen und Ausgaben des gesamten Projektes aufzulisten. Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel war bis spätestens 3 Monate nach Projektende, bei Jahresförderungen bis spätestens 31. März des Folgejahres zu erbringen.

Festzustellen war, dass der Verein Hemayat im Betrachtungszeitraum die geforderten Abrechnungsunterlagen fristgerecht vorlegte. Die Beantwortung von Rückfragen durch die MA 17 - Integration und Diversität sowie die Nachreichung von Unterlagen erfolgten zeitnah.

8.2.2 Die MA 17 - Integration und Diversität führte jährlich im Rahmen eines Qualitätsgespräches eine stichprobenweise Überprüfung der gesamten Vereinsgebarung durch. In den Jahren 2018 und 2019 erfolgten diese Gespräche vor Ort, im Jahr 2020 wurde das Gespräch aufgrund der COVID-19-Pandemie online abgehalten.

In den Qualitätsgesprächen wurden u.a. Themen über die Verwaltung, die Tätigkeiten und die aktuelle Finanzsituation des gesamten Vereines Hemayat behandelt, wobei auf die Entwicklung der Rücklagen nicht speziell eingegangen wurde. Ferner nahm die MA 17 - Integration und Diversität auch stichprobenweise Einschau in Belege. Die Stichprobenauswahl bezog sich aufgrund des Förderungszweckes schwerpunktmäßig auf den Bereich der Dolmetschleistungen.

Die Einschau zeigte, dass im Jahr 2020 die Auswahl der Belege durch die geförderte Stelle und nicht wie in den Jahren 2018 und 2019 durch die Förderungsgeberin erfolgte. Die MA 17 - Integration und Diversität begründete dies mit einem individuellen Einzelfehler.

Ferner zeigte sich, dass in den Jahren 2018 und 2019 seitens der MA 17 - Integration und Diversität für die Stichprobe 3 bzw. 5 Belege angefordert wurden.

StRH I - 5/21 Seite 41 von 49

Der MA 17 - Integration und Diversität wurde empfohlen, die Anzahl der im Rahmen der Abrechnung angeforderten Belege zu evaluieren und sicherzustellen, dass die Auswahl der Stichprobe ausschließlich durch die dafür zuständigen Mitarbeitenden der MA 17 - Integration und Diversität erfolgt.

Der Stadtrechnungshof Wien beurteilte die Abhaltung der Qualitätsgespräche als positiv. Er verwies in diesem Zusammenhang jedoch auf die bereits im Bericht ausgesprochenen Empfehlungen, gemäß denen im Rahmen der Abrechnungsprüfung verstärkt auf die Entwicklung der Rücklagen, des Vereinsvermögens und der Betreuungsstunden zu achten waren.

Ferner wurde der MA 17 - Integration und Diversität empfohlen, insbesondere im Qualitätsgespräch verstärkt auf die Entwicklung der Rücklagen, des Vereinsvermögens und der Betreuungsstunden einzugehen.

Der Stadtrechnungshof Wien sah das Qualitätsgespräch auch als einen geeigneten Rahmen, um weitere wichtige Themen wie Qualitätsmanagement, Risikomanagement oder das Compliance-Managementsystem im Verein Hemayat anzusprechen.

Der MA 17 - Integration und Diversität wurde daher empfohlen, in den jährlich abgehaltenen Qualitätsgesprächen auch wechselnde bzw. ergänzende thematische Schwerpunkte wie z.B. zum Compliance-Managementsystem zu setzen.

8.2.3 Die Ergebnisse der Qualitätsgespräche waren in Protokollen dokumentiert. Diese wurden von der Leitung der MA 17 - Integration und Diversität digital signiert und vom Verein Hemayat satzungsgemäß unterzeichnet. Mit der satzungsgemäß unterzeichneten Retournierung des Originals galt der Verwendungsnachweis für die Förderung der MA 17 - Integration und Diversität in der bewilligten Höhe aufgrund der im Protokoll festgehaltenen durchgeführten Einschau und den vorgelegten Unterlagen als erbracht. Die Förderung galt vorbehaltlich einer etwaigen Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien als endabgerechnet.

StRH I - 5/21 Seite 42 von 49

Abschließend empfahl der Stadtrechnungshof Wien der MA 17 - Integration und Diversität, die Erkenntnisse aus dem gegenständlichen Bericht in künftige Förderungsentscheidungen miteinzubeziehen.

### 9. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an den Verein Hemayat - Betreuungszentrum für Folter- und Kriegsüberlebende

Empfehlung Nr. 1:

Zu evaluieren wäre, inwieweit zur Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebes eine Festlegung der Vertretungsregelung für den Fall der Abwesenheit der Schriftführerin bzw. des Schriftführers und der Kassierin bzw. des Kassiers erforderlich ist (s. Punkt 3.2.2).

Stellungnahme des Vereines Hemayat - Betreuungszentrum für Folter- und Kriegsüberlebende:

Die Empfehlung wird umgesetzt - Vertretungsregelungen werden getroffen.

# Empfehlung Nr. 2:

Die im VerG vorgesehenen Fristen hinsichtlich der Rechnungsprüfung durch die bestellten Rechnungsprüfenden sind einzuhalten und künftig jährliche Rechnungsprüfungen durchzuführen (s. Punkt 3.2.3).

<u>Stellungnahme des Vereines Hemayat - Betreuungszentrum für</u> <u>Folter- und Kriegsüberlebende:</u>

Die Empfehlung wird umgesetzt - die Fristen für den Rechnungsprüfungsbericht gemäß VerG werden künftig eingehalten.

# Empfehlung Nr. 3:

Die Kompetenzen und insbesondere die Vertretungsbefugnisse der Geschäftsführung wären zu spezifizieren und zu verschriftlichen (s. Punkt 3.3.1).

StRH I - 5/21 Seite 43 von 49

<u>Stellungnahme des Vereines Hemayat - Betreuungszentrum für</u> <u>Folter- und Kriegsüberlebende:</u>

Die Empfehlung wird umgesetzt.

### Empfehlung Nr. 4:

Im Sinn der Gebarungssicherheit und des damit verbundenen Vieraugenprinzips wäre insbesondere bei vertraglichen Vereinbarungen mit höherem Auszahlungsvolumen eine Gegenzeichnung durch eine weitere vertretungsbefugte Person des Vereines Hemayat zu evaluieren (s. Punkt 3.3.1).

<u>Stellungnahme des Vereines Hemayat - Betreuungszentrum für</u> <u>Folter- und Kriegsüberlebende:</u>

Die Empfehlung wird umgesetzt.

## Empfehlung Nr. 5:

Die Nachvollziehbarkeit des praktizierten Mehraugenprinzips beim Zahlungsverkehr wäre sicherzustellen. Jedenfalls wäre zumindest ab einer dem Verein Hemayat zweckmäßig erscheinenden Betragsgrenze die Gegenzeichnung durch eine weitere zeichnungsberechtigte Person einzuführen (s. Punkt 3.3.2).

Stellungnahme des Vereines Hemayat - Betreuungszentrum für Folter- und Kriegsüberlebende:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

# Empfehlung Nr. 6:

Weitere Maßnahmen zur Umsetzung der Einführung eines u.a. an die Größe, Struktur, Risikolage des Tätigkeitsfeldes und der Organisation sowie die Höhe der Förderungen angepassten Compliance-Managementsystems wären zu setzen (s. Punkt 3.4).

<u>Stellungnahme des Vereines Hemayat - Betreuungszentrum für</u> <u>Folter- und Kriegsüberlebende:</u>

Die Empfehlung wird umgesetzt.

StRH I - 5/21 Seite 44 von 49

### Empfehlung Nr. 7:

Die Entwicklung der Rücklagen wären im Auge zu behalten und mit den vorhandenen finanziellen Mitteln verstärkt Maßnahmen zum Abbau der aktuell sehr hohen Warteliste bzw. auch zur Verringerung der Wartezeiten für Therapieplätze zu setzen (s. Punkt 6.3.4).

<u>Stellungnahme des Vereines Hemayat - Betreuungszentrum für</u> <u>Folter- und Kriegsüberlebende:</u>

Die Empfehlung wird umgesetzt.

# Empfehlung Nr. 8:

Zwecks besserer Nachvollziehbarkeit und aus Gründen der Rechtssicherheit wären künftig schriftliche Mietvereinbarungen abzuschließen (s. Punkt 6.4).

<u>Stellungnahme des Vereines Hemayat - Betreuungszentrum für</u> <u>Folter- und Kriegsüberlebende:</u>

Die Empfehlung wird umgesetzt.

# Empfehlung Nr. 9:

Aus arbeitsrechtlicher Sicht wäre zu evaluieren, ob bei selbstständiger und vor allem gleicher Tätigkeit eine einheitliche Vertragsform im Rahmen eines freien Dienstvertrages oder eines Werkvertrages zu wählen wäre (s. Punkt 7.2.2).

Stellungnahme des Vereines Hemayat - Betreuungszentrum für Folter- und Kriegsüberlebende:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

StRH I - 5/21 Seite 45 von 49

### Empfehlung Nr. 10:

Im Zuge des effizienten Umgangs mit Ressourcen und im Hinblick auf die lange Warteliste von Hilfsbedürftigen wäre auf den Anteil der Stehzeiten zu achten und gegebenenfalls mit entsprechenden Maßnahmen bei Terminausfällen gegenzusteuern (s. Punkt 7.2.3).

Stellungnahme des Vereines Hemayat - Betreuungszentrum für Folter- und Kriegsüberlebende:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

## Empfehlung Nr. 11:

Festlegungen hinsichtlich der Handhabung von Mehrdienstleistungen wären schriftlich zu treffen und dabei wäre insbesondere auch der Abbau von Mehrstunden in Form von Zeitausgleich zu regeln (s. Punkt 7.3).

<u>Stellungnahme des Vereines Hemayat - Betreuungszentrum für</u> <u>Folter- und Kriegsüberlebende:</u>

Die Empfehlung wird umgesetzt - Gleitzeitvereinbarungen werden mit den Mitarbeitenden abgeschlossen.

### Empfehlung Nr. 12:

Die Förderungsrichtlinien der MA 17 - Integration und Diversität wären hinsichtlich der Einholung von 3 Vergleichsangeboten bei Investitionen einzuhalten (s. Punkt 7.5).

Stellungnahme des Vereines Hemayat - Betreuungszentrum für Folter- und Kriegsüberlebende:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

StRH I - 5/21 Seite 46 von 49

# Empfehlung Nr. 13:

Die Stellenbeschreibungen wären hinsichtlich einer transparenten, strukturierten Dokumentation der Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Stelleninhaberinnen bzw. Stelleninhaber zu gestalten und dem jeweiligen Dienstvertrag beizulegen (s. Punkt 7.6).

Stellungnahme des Vereines Hemayat - Betreuungszentrum für Folter- und Kriegsüberlebende:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Empfehlungen an die MA 17 - Integration und Diversität

Empfehlung Nr. 1:

Sowohl im Rahmen der Antrags- als auch im Rahmen der Abrechnungsprüfung wäre verstärkt auf die aktuelle Rücklagen- und Vermögensentwicklung einzugehen und diese nachweislich in künftige Entscheidungen über die Förderungshöhe einfließen zu lassen (s. Punkt 6.3.4).

## Stellungnahme der MA 17 - Integration und Diversität:

Bei Förderungen wird bei der Prüfung nach dem finanziellen Bedarf seitens der MA 17 - Integration und Diversität in der Regel ein strenger Maßstab angelegt. Auf die aktuelle Rücklagen- und Vermögensübersicht wird künftig sowohl im Rahmen der Antrags- als auch Abrechnungsprüfung mit besonderer Aufmerksamkeit eingegangen und sie wird in den Entscheidungen über die Förderungshöhe nachweislich berücksichtigt werden. Dies wurde im Förderungshandbuch der MA 17 - Integration und Diversität nun mit größerem Nachdruck vermerkt und die zuständigen Mitarbeitenden verpflichtet, darauf besonders zu achten.

StRH I - 5/21 Seite 47 von 49

### Empfehlung Nr. 2:

Neben der finanziellen Entwicklung des Vereines Hemayat wären auch die Entwicklung der Betreuungsstunden und der Warteliste im Rahmen der Antrags- und der Abrechnungsprüfung zu beachten und bei künftigen Förderungsentscheidungen zu berücksichtigen (s. Punkt 6.3.4).

## Stellungnahme der MA 17 - Integration und Diversität:

Neben der finanziellen Entwicklung werden bei künftigen Förderungsentscheidungen im Rahmen der Antragsprüfung die Entwicklungen der Betreuungsstunden und der Warteliste des Vereines Hemayat verstärkt berücksichtigt.

# Empfehlung Nr. 3:

Die Reihenfolge der festgelegten Förderungsprozessschritte wäre künftig einzuhalten und bei der Gebührstellung bzw. Auszahlung wäre besonderes Augenmerk auf das Vorliegen eines gültigen Beschlusses der zuständigen Gremien zu legen (s. Punkt 8.1.2).

#### <u>Stellungnahme der MA 17 - Integration und Diversität:</u>

Die vorzeitige Gebührstellung kurz vor Beschlussfassung im Gemeinderat war ein individueller Fehler, der sich zum Zeitpunkt der Einführung des FMI und der Testphase bedauerlicherweise ereignet hat. Nun mehr wurde im Handbuch ausdrücklich festgehalten, dass nicht nur das Vorhandensein eines Dokuments "Beschlussbogen" vor Gebührstellung zu prüfen ist, sondern dass auch das Dokument zu öffnen und zu prüfen ist.

### Empfehlung Nr. 4:

Die Anzahl der im Rahmen der Abrechnung angeforderten Belege wäre zu evaluieren und sicherzustellen, dass die Auswahl der Stichprobe ausschließlich durch die dafür zuständigen Mitarbeitenden der MA 17 - Integration und Diversität erfolgt (s. Punkt 8.2.2).

StRH I - 5/21 Seite 48 von 49

### Stellungnahme der MA 17 - Integration und Diversität:

Das von der MA 17 - Integration und Diversität angewandte Prüfungssystem umfasst eine stichprobenartige Belegskontrolle. Die Anzahl der im Rahmen der Abrechnung angeforderten Belege wurden evaluiert und eine Mindestanzahl im Förderungshandbuch festgelegt. Ausdrücklich schriftlich festgehalten wurde auch, dass die Auswahl der Stichprobe ausnahmslos von Mitarbeitenden der MA 17 - Integration und Diversität getroffen wird.

## Empfehlung Nr. 5:

Bei den jährlichen Qualitätsgesprächen wäre verstärkt auf die Entwicklung der Rücklagen, des Vereinsvermögens und der Betreuungsstunden einzugehen (s. Punkt 8.2.2).

## Stellungnahme der MA 17 - Integration und Diversität:

Die Entwicklung der Rücklagen, des Vereinsvermögens sowie der Kennzahlen (in diesem Fall die Entwicklung der Betreuungsstunden) werden bei den Qualitätsgesprächen verstärkt berücksichtigt. Auch dieser Punkt wurde im Förderungshandbuch festgehalten.

# Empfehlung Nr. 6:

In den jährlich abgehaltenen Qualitätsgesprächen wären auch wechselnde bzw. ergänzende thematische Schwerpunkte wie z.B. zum Compliance-Managementsystem zu setzen (s. Punkt 8.2.2).

# Stellungnahme der MA 17 - Integration und Diversität:

Die MA 17 - Integration und Diversität folgt der Empfehlung. In Zukunft werden in den Qualitätsgesprächen jährlich thematische Schwerpunkte gesetzt. Dies wurde bereits im Förderungshandbuch festgelegt.

StRH I - 5/21 Seite 49 von 49

# Empfehlung Nr. 7:

Die Erkenntnisse aus dem gegenständlichen Bericht wären in künftige Förderungsentscheidungen miteinzubeziehen (s. Punkt 8.2.3).

# Stellungnahme der MA 17 - Integration und Diversität:

Die Erkenntnisse aus dem gegenständlichen Bericht wurden im Förderungshandbuch der MA 17 - Integration und Diversität festgehalten und werden bei künftigen Förderungsentscheidungen umgesetzt.

Der Stadtrechnungshofdirektor: Mag. Werner Sedlak, MA Wien, im April 2022